

Information und Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

bei Abschluss eines Versicherungsvertrages auf der Grundlage des Kollektivvertrages

zwischen BSW Verbraucher-Service Beamten-Selbsthilfewerk GmbH (BSW)

und Münchener Verein Krankenversicherung a.G.

Der Kollektivvertrag bietet Mitgliedern des BSW an, bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. nach Maßgabe des Kollektivvertrages eine die GKV-Leistungen ergänzende Krankheitskostenzusatzversicherung sowie die gesetzlichen Leistungen ergänzenden Pflegezusatzversicherungen mit **Beitragsnachlass** gegenüber den im Falle der Einzelversicherung geltenden Beiträgen abzuschließen, soweit sie bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. noch nicht versichert sind.

Ist eine dem Berechtigtenkreis zugehörige Person bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. versichert, kann von dieser im Rahmen des Kollektivvertrages vergünstigter Versicherungsschutz auch für den Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Berechtigte nicht nur in vorübergehender häuslicher Gemeinschaft lebt, sowie für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beantragt werden. Entsprechendes gilt für unterhaltsberechtigter Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus, solange die Unterhaltsberechtigung gegeben ist.

Der **Beitragsnachlass** gilt ab Versicherungsbeginn, frühestens **ab 01.10.2024**.

Er ist an folgende **Bedingungen** gebunden:

- a) Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zum oben genannten Berechtigtenkreis,
- b) die Teilnahme des Versicherungsnehmers am Lastschriftinzugsverfahren und
- c) ein Bestand von mindestens 30 Krankenversicherungsverträgen auf Grundlage des Kollektivvertrages bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. (ab 01.10.2025).

Der Nachlass **entfällt** für die im Vertrag versicherten Personen zum Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Buchst. a) bis c) entfällt, sowie mit Beendigung des Kollektivvertrages. Für mitversicherte Ehegatten und Lebenspartner entfällt der Nachlass darüber hinaus mit Beendigung der häuslichen Gemeinschaft, für mitversicherte Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit Ende der Unterhaltsberechtigung.

Entfällt der Nachlass, wird der Krankenversicherungsvertrag zu den ohne Nachlass geltenden Beiträgen fortgeführt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.

Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

Ich bin bei der BSW Verbraucher-Service Beamten-Selbsthilfewerk GmbH registriertes und gesetzlich versichertes Mitglied und bestätige, dass ich den obigen Bedingungen für die Einräumung und den Wegfall des Beitragsnachlasses zustimme. Ich werde die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. unverzüglich darüber unterrichten, wenn

- meine Zugehörigkeit zum oben genannten Berechtigtenkreis endet;
- die häusliche Gemeinschaft mit einem mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner endet;
- ein mitversichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet bzw. nach Vollendung des 18. Lebensjahres über das Ende der Unterhaltsberechtigung.